

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 12.03.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit LPD NÖ, PK WN
ZVR-Zahl 1607163318

Vereinsdaten

Name **DACH - Gesellschaft für Wasserstoff**
Sitz **Wiener Neustadt (Wiener Neustadt)**
c/o **HTL Wr. Neustadt**
Zustellanschrift **2700 Wiener Neustadt, Dr. Eckener-Gasse 2**
Land **Österreich**
Entstehungsdatum **22.06.2022**
statutenmäßige Vertretungsregelung **§11. Der Vorstand**
11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis zu sechs Mitgliedern. Die Definition der einzelnen Vorstandsmitglieder ist Beschluss des Vorstandes. Im Vorstand vertreten sind jedenfalls der Obmann, der Schriftführer und der Kassier.
11.2. Der Vorstand, der gemäß der in der GO bestimmten Form (Anzahl von Funktionen und Bezeichnungen bzw. Aufgabenbereichen) von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes
5
Name des Vereins - Vereinsstatuten
wählbares Mitglied mit Stimmrecht zu bestimmen, wobei die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.
11.4. Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.
11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
11.7. Den Vorsitz führt der Obmann. Bei Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Vorsitzenden aus seinem Kreis. Der Vorstand kann auch eines seiner Mitglieder mit der permanenten Stellvertretung des Obmannes betrauen.
11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Diese Nachnominierung hat binnen drei Monaten zu erfolgen.

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Obmann ist berechtigt, die Funktionsbezeichnung "Präsident" zu führen.

13.2. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter alleiniger Verantwortung zu entscheiden; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, welche in jedem Fall binnen vier Wochen einzuholen ist.

13.3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Zeichnungsberechtigungen für Vereinskonten werden in der Geschäftsordnung geregelt und dokumentiert.

13.4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

13.5. Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegen die organisatorischen Fragen des Vereins sowie die Aufgaben, die ihm im Einvernehmen mit dem Obmann übertragen werden. Der Obmann-Stellvertreter ist berechtigt, die Funktionsbezeichnung "Vizepräsident" zu führen.

13.6. Der Kassier hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Ihm obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines. Der Kassier ist berechtigt, die Funktionsbezeichnung "Geschäftsführer" zu führen.

13.7. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

13.8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis	22.06.2022 - 21.06.2024 (Funktionsperiode)
Familiennamen	STICKLER
Vorname	Gerald
Titel (vorang.)	
Titel (nachg.)	

Obmann Stv.

Vertretungsbefugnis **22.06.2022 - 21.06.2024** (*Funktionsperiode*)
Familiennamen **HAMMEL**
Vorname **Ute**
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis **22.06.2022 - 21.06.2024** (*Funktionsperiode*)
Familiennamen **RUISZ**
Vorname **Roland**
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer Stv.

Vertretungsbefugnis **22.06.2022 - 21.06.2024** (*Funktionsperiode*)
Familiennamen **KÖPPEL**
Vorname **Ernst**
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis **22.06.2022 - 21.06.2024** (*Funktionsperiode*)
Familiennamen **FEHRINGER**
Vorname **Andreas**
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassier Stv.

Vertretungsbefugnis **22.06.2022 - 21.06.2024** (*Funktionsperiode*)
Familiennamen **KÄLIN**
Vorname **Hans-Rudolf**
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**
Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 12. März 2024 \ 16:42:35**

